

11A



Rs. 72
1.



Wir Gottes Gnaden / **F**riedrich
 Wilhelm König in Preussen / Marggraf zu Bran-
 denburg / des Heyl. Röm. Reichs Erzb. Cammerer und Hur-
 fürst / Souverainer Prinz von Dranken / Neufchattel- und Vallengin,
 zu Magdeburg / Sleve / Gältich / Berge / Stättin / Pommern / der Cassu-
 ben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien
 zu Grossen Herzog / &c. &c.

Izbe Getreue : Nachdem Unsere zu Untersuchung des Justitz-
 Wesens allergnädigst angeordnete Commissarii in Unserm Hofflager von Ihre
 Verriichtung Ihren allerunterthänigsten Bericht abgefaßet / und unter andern auch
 wahrgenommen / daß in eigenen Ambteuren insequolte Unserer ausgelassenen Brächten
 Edicten und Verordnungen nicht verfahren / die Brächten Schlichtungen und Ablegung
 der Brächten Rechnungen / zum großen Nachtheil Unseres darunter verliedenden hohen
 Interelle einze jahren aufgestellet / auch so wenig die Brächten in der präscriptirten Frist der
 Brächten Cals, als der 10te Pfennig von denen ordinar-Brächten dem Arario Eccle-
 siastico bezahlet worden; Wir aber solche Contraventiones länger nicht zu sehen föh-
 nen: Als haben Wir allergnädigst guts gefunden die dieselbhalten vor und nach aufgelaßene
 respectiue Edicta und Verordnungen / als vom 31. May 1681. 31. Augusti 1686. 21. Jan.
 1687. 13. Decembr. 1690. 9. Jan. 1696. 22. Febr. und 8. Novembr. 1704. welche ein
 jeder sich anschaffen muß / hiemit in allen ihren Puncten und Claululen zu repetiren / und
 ferner hinzuzufügen / daß (1.) Unsere Richter / Hochgeren und Schultheissen jeder seines
 Ohrts in Zeit von 14. Tagen / und fünfzig in Zeit von vier Wochen à dato der Brächten
 Schlichtung bey Straff von 5. Goldgulden den 10ten Pfennig sub pena executionis
 dem Arario Ecclesiastico von denen abgeschlichteten Brächten bezahlen / (2.) in Zeit
 von vier Wochen bey Straff von 25. Goldgulden seine Brächten Rechnung bey Unserer
 Rechen- Cammer ablegen / de partitione dociren / widerigenfalls daß vom Zeitlichen
 Brächten Empfängern die Execution so wohl für die abgeschlichtete Brächten / als die
 25. Goldgulden abgeschicket werde / zu gewerigen / (3.) die Brächten Zeitule verordnete
 massen einleiberen / in Entschung dessen Unser Clerischer Landschreiber und Märkscher
 Anwalt auff Ihre geleistete Pfluchte die säumhaffte notiren / und jedesmaß 14. Tagen
 nach Ostern zur Verstraffung Uns anzeigen / (4.) den Bericht von denen ordinar- und
 extraordinair-Brächten alle Jahr auff Trinitatis bey der verordneten Straffe abfaßten /
 (5.) die extraordinair Brächten selbst in bey der gesetzter Zeit / bey Verluß des
 respectiue 7. und 10. Pfennings einschiden / oder vorher in aefolget der Edicten / warumb
 dieselbe nicht zu erhalten allerunterthänigst berichten / und hinführo / daß gemelte Brächten
 durch die laufende Causelen Boten executiue eingefordert werden / nicht warten / wideri-
 gensals die nachlässige Bediente vor haubts dafür responabel seyn sollen; Euch obgenel-
 samt und sonders allergnädigst anbefelende / Euch hiernach und vorgemelten Edictis und
 Brächten Verordnungen zu achten / und darauff steiff und fest zu halten: Wir versehen
 Uns dessen also / und seyndt Euch mit Gnaden gewogen. Geben Cleve in Unserm Regie-
 rungs-Nachden 12. Februarii 1715.

Aln stat vnd von wegen Allerhöchsigl.

Seiner Königlichen Majestät.

Johan Conradt Freyherr von Strünckede.

vr **Johann von Mosfeldt.**

Casp. Wilh. von Forell.

Einleitung

Die vorliegende Schrift ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Grundsätze der Philosophie, wie sie in den Schriften der großen Denker enthalten sind. Sie ist in drei Theile eingetheilt: in die Naturphilosophie, die Ethik und die Politik.

Der erste Theil handelt von der Natur der Dinge, von der Entstehung der Welt und von den Gesetzen der Natur. Der zweite Theil handelt von der menschlichen Natur, von den Tugenden und den Lasteren, von der Erziehung und von der Regierung. Der dritte Theil handelt von der Staatsverfassung, von den Rechten und Pflichten des Bürgers und von der Freiheit.

Die Schrift ist von dem Verfasser selbst geschrieben.

Joseph Conrad von ...

Joseph von ...

Das Buch von ...





LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF
MICHIGAN

THE
JULIUS ROBERTUS
COLLEGE

POENAL MANDATA

Handwritten text in a cursive script, likely a title or description of the document's content.



Eckern

Herrn 12^{ten} Febr. 1715.

Herrn Freyherrn-Vollkommenen und Rabby
Herrn Freyherrn-Rathsmeistern Herrschaft

NB.



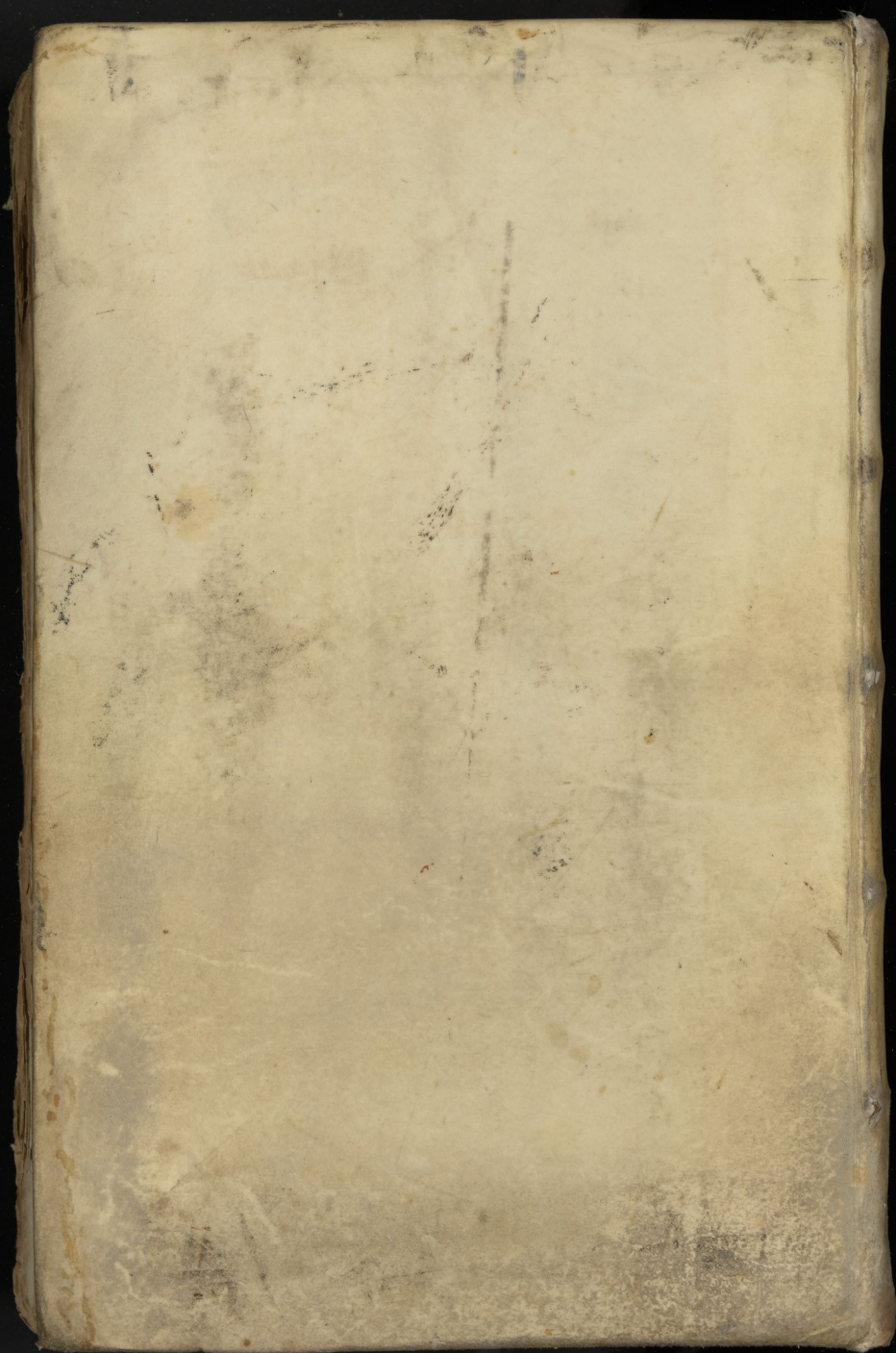
Rg 4675

40.

HS-Abt.

W1P
W17

Abt.



**Im Gottes Gnaden / Friderich
 Wilhelm König in Preussen / Marggraf zu Bran-
 denburg / des Heyl. Röm. Reichs Erzh. Cämmerer und Chur-
 fürst / Souverainer Prinz von Oranten / Neufchatel- und Vallengin,
 zu Magdeburg / Cleve / Gältich / Berge / Stättin / Pommern / der Cassu-
 ben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien
 zu Grossen Hertzog / &c. &c.**

Liebe Getreue : Nachdem Unsere zu Untersuchung des Justitz-
 Wesens allergnädigst angeordnete Commissarii in Unserm Hofflager von ihrer
 Verrichtung ihren allerunterthänigsten Bericht abgestattet / und unter anderen auch
 wahrgenommen / das in eigenen Ambieren in gefolge Unserer ausgelassenen Brächten-
 Edicten und Verordnungen nicht verfahren / die Brächten- Schlichtungen und Ablegung
 der Brächten Rechnungen / zum großen Nachtheil Unseres darunter verlirenden hohen
 Interesse einige Jahren aufgestellet / auch so wenig die Brächten in der præfixirten Frist der
 von denen ordinair- Brächten dem Erario Eccle-

solche Contraventiones länger nicht zu sehen könn-
 ausgefunden die dieserhalben vor und nach aufgelaßene
 ten / als vom 31. May 1681. 31. Augusti 1686. 21. Jan.
 1696. 22. Febr. und 8. Novembr. 1704. welche ein-
 len ihren Punkten und Clausulen zu repetiren / und
 e Richtere / Hochgeren und Schultheissen jeder seines
 nstigt in Zeit von vier Wochen à dato der Brächten-
 guld den roten Pfening sub poena executionis
 nen abgeschlichteten Brächten bezahlen / (2.) in Zeit
 Goltguldten seine Brächten Rechnung bey Unserer
 tione dociren / wiedrigenfals das vom Zeitlichen
 ion so wohl für die abgeschlichtete Brächten / als die
 a gewertigen / (3.) die Brächten Zeitule verordneter
 en Unser Clevischer Landtschreiber und Märkischer
 die säumhaffte notiren / und jedesmahl 14. Tagen
 nzeigen / (4.) den Bericht von denen ordinair- und
 auff Trinitatis bey der verordneten Straffe abstaten /
 bsten beytreiben / in der gesetzter Zeit / bey Verlust des
 senden / oder vorher in gefolge der Edicten / warumb
 änitigt berichten / und hinführo / das gemelte Brächten
 executi vè eingefordert werden / nicht warten / wieder
 aubts dafür respontabel seyn sollen ; Euch obgemelt
 ehleude / Euch hiernach und vorgemelten Edictis und
 / und darauff steiff und fest zu halten ; Wir versehen
 it Gnaden gewogen. Geben Cleve in Unserm Regies

von wegen Allerhöchstglt.
 Königlichen Majestät.
Freyherr von Strünckede.
 in von Mosfeldt.

Casp. Wilh. von Forstl.

